

Satzung 2021

Bürgerverein Kleinbüllesheim e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen
Bürgerverein Kleinbüllesheim e.V.
Er ist im Vereinsregister eingetragen.
Sitz des Vereins ist Euskirchen, Ortsteil Kleinbüllesheim.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Bürgerverein Kleinbüllesheim e. V. mit Sitz in Euskirchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie der Ortsverschönerung, der Jugend- und Altenhilfe, von Kunst und Kultur sowie des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Mitwirkung bei der Erhaltung, dem Ausbau und der Entwicklung von Einrichtungen oder Anlagen, die der Allgemeinheit zur Erholung, Sport und Freizeit dienen
- Heimat- und Brauchtumpflege
- Förderung der Anliegen von Kindern, Jugendlichen und Senioren
- Förderung von Maßnahmen des Denkmal- und Umweltschutzes,
- insbesondere der Durchgrünung des Ortes
- Vertretung von berechtigten Anliegen der Bürger gegenüber dem Stadtrat und der Stadtverwaltung Euskirchen sowie solchen Stellen, die sonst für Anliegen im Sinne des Vereinszweckes zuständig sind und solche unterstützen könnten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5

Selbstlosigkeit

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Euskirchen, die es ausschließlich und unmittelbar

für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteil Kleinbüllesheim zu verwenden hat.

§ 7

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede im Ortsteil Kleinbüllesheim ansässige, dort wohnhaft gewesene oder über sonstige Bindungen (z.B. Grundstückseigentümer) verfügende natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Bestätigung des Vorstandes an den Antragsteller erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - (b) durch die schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig
 - (c) durch Ausschluss.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied persönlich gegen Unterschrift oder per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.
Er kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftliche Berufung beim Vorstand einlegen.
Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 9

Organe des Vereins

1. Der geschäftsführende Vorstand (§ 10 Abs. 1)
2. Der erweiterte Vorstand (§ 10 Abs. 2)
3. Die Mitgliederversammlung (§ 11)

§ 10

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassierer.
Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.
Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Bis zu drei von der Mitgliederversammlung zu wählende Beisitzer bilden mit dem geschäftsführenden Vorstand (Abs. 1) den erweiterten Vorstand.

- (3) Der Vorstand (Abs. 1) und die bis zu drei Beisitzer (Abs. 2) werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse können auch fernmündlich oder per E-Mail/Chat-Room gefasst werden, sollte eine persönliche Zusammenkunft des Vorstandes nicht möglich sein. Die Beschlüsse werden protokolliert.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Rundschreiben oder in Textform per E-Mail einzuberufen. Die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge von Mitgliedern für die Tagesordnung sollen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform per E-Mail vorliegen. Über später eingegangene Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - (b) Entgegennahme des Kassenberichtes und der Ergebnisse der Kassenprüfung
 - (c) Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
 - (d) Wahl des Vorstandes
 - (e) Wahl der Kassenprüfer
 - (f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - (g) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
 - (h) Beschlüsse über Berufungsanträge von Mitgliedern
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es fordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder vorrangig als Präsenzveranstaltung und/oder virtuell per Chat-Room oder durch Video-/Telefonkonferenz. Dabei ist jedem Mitglied der Zugang anhand von Legitimationsdaten zu ermöglichen, soweit die technischen Voraussetzungen bei dem Mitglied vorliegen. Wenn eine Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung nicht möglich ist, und die technischen einer virtuellen Mitgliederversammlung bei einem Mitglied nicht vorliegen, darf dieses Mitglied nicht von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Für dieses Mitglied muss eine andere Art der Mitwirkung (z.B. schriftliche Abstimmung) gewählt werden.

§ 12

Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu Beginn eines Kalenderjahres in einem Betrag fällig.
- (2) Eine Staffelung des Beitrages ist möglich. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung ist nur mit Zustimmung von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder des Vereins möglich.

Festgestellt

am: 27.08.2021